



Beschluss-Vorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12408**
Datum: 24.01.14
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Soziales
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	13.02.14	öffentlich Entscheidung

Betreff: Fördermittel für Träger und Projekte der sozialen Arbeit
1. pflichtiger Bereich (Beschlusspunkte 1 und 2)
Fördermittel für Träger und Projekte der sozialen Arbeit
2. freiwilliger Bereich (Beschlussvorschlag 1 und 3)

Beschlussvorschlag:

1. Die inhaltliche Herangehensweise bei der Vergabe der finanziellen Mittel und die damit verbundene Prioritätensetzung, wie sie für jedes Projekt vorgeschlagen wird, wird bestätigt.
2. Den Vorschlägen der Bezuschussung von Projekten im pflichtigen Bereich wird zugestimmt.
3. Den Vorschlägen der Bezuschussung von Projekten im freiwilligen Bereich wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung:

Produkt: 1.31107	450.686,00 EUR – pflichtiger Bereich
1.31201	920.900,00 EUR – pflichtiger Bereich
1.33101	251.500,00 EUR – freiwilliger Bereich

Tobias Kogge
Beigeordneter
für Bildung und Soziales

Begründung:

Mit dem Beschluss des Stadtrates vom 18.12.2013 zum Haushalt 2014 stehen Leistungen für die in der Vorlage benannten Zielgruppen zur Verfügung.

Grundlage für die Ausreichung von Zuschüssen für soziale Arbeit ist die vom Stadtrat am 23.02.2005 beschlossene Vorlage IV/2004/04589 „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit in der Stadt Halle (Saale)“. Diese Richtlinie gilt in ihren Verfahrensvorschriften ebenfalls für die Sicherstellung von Schuldnerberatungs- und Suchtberatungsstellen. Weitere gesetzliche Grundlagen finden sich im SGB II und XII sowie im Gesundheitsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Folgende Zielgruppen bzw. Förderbereiche **im pflichtigen Bereich** sollen schwerpunktmäßig unterstützt werden:

Obdachlose
Behinderte und Kranke
Ratsarbeit
Senioren
Sucht- und psychisch Kranke
Schuldner.

Die Förderung gegenüber den genannten Zielgruppen ist für Personen vorgesehen, die sich in besonderen Lebenslagen und sozialen Schwierigkeiten befinden. Sofern diese Menschen nicht aus eigener Kraft fähig sind, diese Schwierigkeiten zu überwinden, sind nach den o. g. gesetzlichen Grundlagen Angebote der Beratung, persönlichen Betreuung und Unterstützung zu erbringen. Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistungen unterstützende Maßnahmen für die Eingliederung in Arbeit vorzuhalten.

Im Unterschied zu 2013 wurde der Anteil für Personalkosten im Bereich § 16a SGB II, kommunale Eingliederungsleistungen, geringfügig erhöht. Dies hat seinen Grund darin, dass zum ersten Mal seit Jahren ein erhöhter Anteil von Personalkosten übernommen wird, der jährlich durch die Tarifsteigerungen anfällt.

Die größte Steigerung absolut ist bei der Verbraucherzentrale – hier Schuldnerberatung – mit rund 40.000 Euro zu verzeichnen. Der Grund liegt darin, dass im Fachbereich eine Stelle bei der Schuldnerberatung ersatzlos gestrichen wurde. Da in diesem Bereich ein besonders hoher Bedarf besteht, ist mit der Verbraucherzentrale im Vorfeld besprochen worden, dass sie anteilig für eine Stelle entsprechende Fälle von der Stadt Halle (Saale) übernimmt und damit der Vorschlag für eine Erhöhung der Fördermittel mit der Vorlage unterbreitet wird. Im Vergleich zu anderen Schuldnerberatungsstellen ist die Verbraucherzentrale - gemessen pro Fall - am wirtschaftlichsten.

Ansonsten entsprechen die Vorschläge der Verwaltung den tatsächlichen Förderungen des Jahres 2013.

Folgende Zielgruppen bzw. Förderbereiche sollen im freiwilligen Bereich schwerpunktmäßig unterstützt werden:

Obdachlose
Behinderte und Kranke
Sucht- und psychisch Kranke
Selbsthilfe
Begegnungszentren.

Es soll erreicht werden, soziale Projekte und Leistungen für die Bürger anzubieten und dabei den Trägern im Rahmen des zur Verfügung stehenden finanziellen Budgets, Zuschüsse zu sichern.

Damit ist gewährleistet, dass insbesondere soziale Einrichtungen ihre Dienstleistungen kontinuierlich und zuverlässig anbieten und auch Vereine für ihre Projekte ein Mindestmaß an finanziellen Zuschüssen erhalten, um mit notwendigen Sachaufwendungen ihre Arbeit finanzieren zu können, wie z. B. Raummieten, Porto, Telefonkosten u. ä.

Bei den Selbsthilfegruppen stehen dabei diese im Fokus, die keine Möglichkeit haben, von Krankenkassen Zuschüsse zu erhalten. Selbsthilfegruppen, die Zuschüsse über die Krankenkassen erhalten können, bekommen keine Zuschüsse der Stadt. Aufgrund der angespannten Haushaltslage werden auch Projekte von Trägern und Selbsthilfegruppen abgelehnt, die aus Sicht der Verwaltung andere bereits bestehende Angebote nutzen können bzw. andere Möglichkeiten der Finanzierung haben oder anderweitige Ausgleichszahlungen erhalten. Auch hier hat sich die Verwaltung an den tatsächlichen Förderungen des Jahres 2013 orientiert. Im Gegensatz zu 2013 stehen 2014 jedoch rund 110.000 Euro weniger zur Förderung zur Verfügung. Daher mussten auch einige Förderprojekte, die sicherlich wünschenswert sind, gekürzt bzw. abgelehnt werden.

Die Familienverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt und entspricht den Belangen der Familienverträglichkeit.

Anlagen:

- Anlage 1 Förderanträge mit Entscheidungsvorschlag und Begründung im pflichtigen Bereich
- Anlage 2 Förderanträge mit Entscheidungsvorschlag und Begründung im freiwilligen Bereich